

Zeitschrift:	Schweizer Hebamme : officielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici
Herausgeber:	Schweizerischer Hebammenverband
Band:	59 (1961)
Heft:	4
Artikel:	Die Kindesannahme
Autor:	Elmiger, Hans
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-951369

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweizer Hebamme

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. HEBAMMENVERBANDES

Verantwortliche Redaktion für den wissenschaftlichen Teil: Prof. Dr. W. NEUWEILER, Direktor der Universitäts-Frauenklinik und der Hebamenschule Bern
für den allgemeinen Teil: Fr. MARTHA LEHMANN, Hebamme, Zollikofen / Bern, Tel. 65 12 80

Abonnements:
Jahres-Abonnement für die Schweiz Fr. 4.—
für das Ausland Fr. 4.— plus Porto

Druck und Expedition:
Werder AG, Buchdruckerei und Verlag, Bern
Mattenenge 2, Tel. 22187
wohin auch Abonnements- und Insertions-Aufträge zu richten sind

Inserate:
im Inseratenteil: pro 1spaltige Petitzeile 48 Cts.
im Textteil: pro 1spaltige Petitzeile 72 Cts.

Die Kindesannahme

Von Hans Elmiger, Fürsprecher

Für die Schweiz wird über die jährlich vollzogenen Kindesannahmen — Adoptionen — keine Statistik geführt. Eine von Charles Monnard anfangs der vierziger Jahre vorgenommene Untersuchung ergab, daß in der Schweiz mit jährlich 200 bis 250 Adoptionen gerechnet werden kann. Seither dürfte die Zahl — entsprechend der Bevölkerungszunahme — wohl eher zu- als abgenommen haben. Die Institution der Kindesannahme erlaubt somit Jahr für Jahr ein paar hundert kinderlosen Eltern, sich eine Nachkommenschaft zu geben. Für ebensoviel verlassene Kinder erschließt sich daraus die Möglichkeit einer günstigen Lebensgestaltung im Kreise einer Familie.

Woher stammen die angenommenen Kinder?

In der stark überwiegenden Mehrheit der Fälle — Monnard rechnet mit 70 Prozent — handelt es sich um unmündige außereheliche Kinder. Etwa 20 Prozent der angenommenen Kinder sind ehelicher Abstammung, und bei den verbleibenden 10 Prozent handelt es sich um volljährige Personen. Diese Zahlen dürfen aber nicht etwa zu der Annahme verleiten, die außerehelich geborenen Kinder würden in den meisten Fällen adoptiert. Nach den Untersuchungen von Monnard machen die Adoptionen nur etwa 10 Prozent der illegitimen Kinder aus. Dabei fehlt es nicht etwa an der Nachfrage nach Adoptivkindern. Im Gegenteil können die Wünsche vieler kinderloser Eltern nach einem Adoptivkind nicht erfüllt werden. Viele außereheliche Mütter lehnen aber eine Adoption ab.

Die Regelung der Kindesannahme ist in den Art. 264 bis 269 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) enthalten. Es ist verständlich, daß die knappe gesetzliche Regelung nicht auf alle Fragen direkt Antwort geben kann. In solchen Fällen ist die Lösung durch die Auslegung des Gesetzesrestes zu finden. Im folgenden sollen nun die wichtigsten Punkte des Adoptionsrechtes dargelegt und erläutert werden.

Wer kann ein Kind annehmen?

Das Zivilgesetzbuch stellt in den Art. 264 und 266 folgende Bedingungen auf:

1. Die annehmende Person muß wenigstens 40 Jahre alt sein.
2. Sie darf keine ehelichen Nachkommen haben.
3. Sie muß wenigstens 18 Jahre älter sein als das anzunehmende Kind.
4. Eine verheiratete Person kann nur mit Zustimmung ihres Ehegatten ein Kind annehmen.
5. Gemeinschaftlich kann ein Kind nur von einem Ehepaar angenommen werden.

Aus diesen Bedingungen geht der Zweck der gesetzlichen Regelung klar hervor: Die Kindesannahme soll dem natürlichen Eltern- und Kindes-

verhältnis möglichst nachgebildet werden. Daher die Bestimmung, daß die Altersdifferenz zwischen dem Annehmenden und dem angenommenen Kind wenigstens 18 Jahre betragen muß. Freilich stellt sich das Problem der Altersdifferenz dann gar nicht, wenn es um die Annahme eines unmündigen Kindes geht. Die annehmende Person muß ja wenigstens vierzigjährig sein, so daß die Altersdifferenz immer wenigstens zwanzig Jahre beträgt. Wie die oben wiedergegebene Statistik zeigt, werden aber auch volljährige Personen adoptiert. In diesen Fällen erhält die Altersdifferenz ihre Bedeutung.

Der Nachbildung des natürlichen Eltern- und Kindesverhältnisses dient auch die Bestimmung, daß nur ein Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind

zutreffen, daß ein gleichaltriges Ehepaar nach vielen kinderlosen Jahren das vierzigste Altersjahr überschritten hat, oder wenigstens die Ehefrau über vierzig Jahre alt ist. Was aber dann, wenn der Mann wesentlich älter ist als die Frau? In einem solchen Fall ist es — biologisch gesehen — durchaus möglich, daß dem Ehepaar nach vielen kinderlosen Ehejahren und nachdem der Ehemann das Adoptionsalter erreicht hat, doch noch ein Kind geboren wird. Hier läge es nahe, für den Ehemann ein höheres Adoptionsalter vorzusehen. Aus Gründen der Einfachheit hat aber das Gesetz ein einheitliches Mindestalter bestimmt, und man nimmt es in Kauf, daß nach der Adoption eines Kindes noch eines oder sogar mehrere eheliche Kinder geboren werden. Diese späteren Kinder machen eine Adoption nicht ungültig.

In der Regel wird ein Kind durch ein Ehepaar angenommen. Sind die Ehegatten praktisch gleich-

Delegiertenversammlung 1961

Liebe Kolleginnen,

Wie Sie bereits durch die März-Nummer erfahren haben, findet dieses Jahr die Schweiz. Delegiertenversammlung der Hebammen vom 29. bis 30. Mai in Genf statt. Wir möchten die verehrten, zukünftigen Gäste schon heute ersuchen, sich für diesen Anlaß einen Ausweis (Identitätskarte) zu verschaffen, welcher für einen

Überraschungs-Ausflug («Fahrt ins Blaue»)

unerlässlich sein wird. — Das vollständige Programm werden Sie der Mai-Nummer entnehmen.

Wir bitten Sie inständig, uns die Anmeldungen rechtzeitig zukommen zu lassen, damit wir dem Hotel gegenüber keine Unannehmlichkeiten haben. Sie erleichtern damit die organisatorische Arbeit und tragen gleichzeitig zum guten Gelingen des Festes bei.

Wir danken Ihnen im voraus, senden Ihnen beste, kollegiale Grüße und sagen Ihnen auf baldiges, frohes Wiedersehen in Genf!

Sektion Genf: Mme Wyb

annehmen kann, nicht aber beispielsweise Bruder und Schwester, die gemeinsamen Haushalt führen. Hingegen ist es rechtlich möglich, daß in einem solchen Fall eines der Geschwister ein Kind annimmt.

Es fällt auf, daß das Alter des Annehmenden verhältnismäßig hoch auf vierzig Jahre angesetzt ist, und daß der Annehmende überdies keine eigenen Nachkommen haben darf. Diese Bestimmungen bezwecken den Schutz der Interessen eigener Kinder. Die erbrechtlichen Ansprüche der eigenen Nachkommen sollen nicht durch Adoptivkinder geschmälert werden. Diese gesetzliche Regelung geht von der Voraussetzung aus, daß der Annehmende mit keinen eigenen Kindern mehr rechnen kann. Das mag für den Fall

altrig, so wird das Kind zweckmäßigerweise gemeinschaftlich angenommen. Ist ein Ehegatte erheblich älter als der andere, so kann er, sobald er das vierzigste Altersjahr erreicht hat, das Kind adoptieren, aber nur mit Zustimmung des andern Ehegatten. Diese Bestimmung hat sicher ihren guten Sinn. Es soll vermieden werden, daß ein Kind gegen den Willen des andern Ehegatten in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen wird. Am meisten zu bedauern wäre in diesem Fall das Adoptivkind. Es können von ein und derselben Person mehrere Kinder adoptiert werden, was in der Praxis noch recht häufig und zweifellos zum Vorteil der Adoptivkinder vorkommt. Kann ein Ehepaar, dem nur ein Kind geboren wurde, und das keine eigenen Kinder mehr haben kann, ein

oder mehrere Kinder adoptieren? Die oben unter Ziffer 2 aufgeführte Bedingung, daß der Annehmende keine ehelichen Nachkommen haben darf, läßt das nicht zu. In diesem Fall kann jedoch das Ehepaar ein Pflegekind aufnehmen. Wie bei der Adoption, lassen die Pflegeeltern dem Kind Pflege und Erziehung angedeihen. Wenn die Pflegeeltern noch eine Namensänderung des Pflegekindes vornehmen lassen, d. h. ihm ihren Namen geben, so tritt nach außen der Unterschied zwischen dem Pflegekind und dem Adoptivkind überhaupt nicht mehr in Erscheinung. Im Unterschied zur Adoption entstehen aber beim Pflegekind keine familienrechtlichen Bindungen zu den Pflegeeltern. Das zeigt sich dann, wenn es um die Auflösung des Pflegeverhältnisses gegen den Willen der Pflegeeltern geht. Eine solche Auflösung ist möglich, so z. B. dann, wenn sich die außereheliche Mutter verheiratet und ihr außereheliches Kind in die Familie aufnehmen will. Anders wäre es bei der Adoption: Hier käme eine Auflösung nicht in Betracht.

Wer kann adoptiert werden?

Wohl spricht das Gesetz von der «Kindes-Annahme», und es werden auch in der Regel Minderjährige adoptiert. Das Wort «Kind» hat aber für das Alter der anzunehmenden Person keine Bedeutung, sondern bezeichnet nur das Verhältnis Eltern/Kind. Das anzunehmende «Kind» kann schon erwachsen oder sogar verheiratet sein. Auf Seiten des Adoptivkindes müssen nach Art. 265 und 266 ZGB folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Zustimmung des urteilsfähigen Adoptivkindes zur Annahme.
2. Ist das Adoptivkind unmündig oder entmündigt, so kann, auch wenn das Kind urteilsfähig ist, die Annahme nur mit Zustimmung seiner Eltern oder der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde erfolgen.
3. Eine verheiratete Person kann ohne die Zustimmung ihres Ehemanns nicht als Kind angenommen werden.

Nach diesen Bestimmungen ist somit zwischen der Urteilsfähigkeit einerseits und der Mündigkeit andererseits zu unterscheiden. Urteilsfähig im Sinne des Zivilgesetzbuches ist jeder, der vernunftgemäß handeln kann. Im Einzelfall ist zu untersuchen, ob gerade bei der betreffenden Person bei einer bestimmten Tätigkeit die Fähigkeit vorhanden ist, vernunftgemäß zu handeln. Für das Kindesalter bedeutet das, daß das Zivilgesetzbuch keine Altersgrenze in dem Sinne festsetzt, daß bis zu einem bestimmten Altersjahr das Kind als urteilsunfähig und von da hinweg als urteilsfähig gilt. Vielmehr kommt es auf die Art der Tätigkeit, für die vernünftiges Handeln gefordert wird, und auf die geistige Entwicklung des Kindes an. Es ist klar, daß ein Kleinkind von drei bis vier Jahren noch gar keine Einsicht in die Bedeutung der Adoption hat. Hingegen kann ein zwölfjähriges Kind die Auswirkungen der Adoption durchaus erkennen, und seine Zustimmung zur Kindesannahme ist daher einzuholen.

Hinsichtlich der Mündigkeit sind folgende Fälle zu unterscheiden: Ist das Adoptivkind unmündig, also noch nicht zwanzigjährig, und steht es unter der elterlichen Gewalt beider Eltern, so haben beide Elternteile zuzustimmen. Ist das Adoptivkind Vollwaise oder volljährig, aber entmündigt, so ist die vormundschaftliche Zustimmung nötig. Wie verhält es sich aber dann, wenn das Adoptivkind wegen Außerehelichkeit bevormundet ist, also nicht unter der elterlichen Gewalt der außerehelichen Mutter steht? Hat in diesem Fall neben der Vormundschaftsbehörde auch die Mutter des außerehelichen Kindes der Adoption zuzustimmen? Die Praxis geht dahin, daß die Mutter ebenfalls anzuhören ist. Die Befragung findet allerdings nur dann statt, wenn zu erwarten ist, daß sich die Mutter bei der Entscheidung von den Interessen des Kindes leiten läßt. Bestehen in dieser Hinsicht berechtigte Zweifel, so wird von einer Befragung abgesehen.

«DIE SCHWEIZER HEBAMME»

Wie erfolgt die Adoption?

Nach Art. 267 ZGB erfolgt die Kindesannahme auf Grund einer öffentlichen Urkunde mit Ermächtigung der zuständigen Behörde am Wohnsitz des Annehmenden. Die Form der öffentlichen Beurkundung richtet sich nach kantonalem Recht. So ist im Kanton Bern hiefür der Notar zuständig. Die Beurkundung der Adoption allein genügt jedoch nicht. Vielmehr muß noch die Behörde der Adoption zustimmen. Die Kantone legen fest, welche Behörde hiefür zuständig ist. Im Kanton Bern ist es der Einwohnergemeinderat. Dabei darf sich die Behörde nicht mit der Prüfung begnügen, ob die oben behandelten gesetzlichen Voraussetzungen auf Seiten des Annehmenden wie des Anzunehmenden vorhanden sind. Daraüber hinaus hat die Behörde zu untersuchen, ob der Annehmende dem Kinde bereits Fürsorge und Pflege erwiesen hat, oder ob andere wichtige Gründe für die Adoption vorliegen, und

Hebammenschule 1917-1918 Frauenspital Bern

Liebe Kolleginnen,
wir möchten uns noch einmal treffen.
s'Heller Müeti bittet um Eure Adressen.
Frau Kyburz-Roth, Bandfabrik
Erlinsbach Telephon (064) 23462

ob dem Kinde aus der Adoption kein Nachteil entsteht. Damit stellt das Gesetz weitere Bedingungen für die Adoption auf. Es soll vermieden werden, daß die Kindesannahme nur aus einer vorübergehenden Laune heraus vorgenommen wird. Die beste Gewähr dafür, daß dem nicht so ist, bietet die Tatsache, daß zwischen dem Annehmenden und dem angenommenen Kind seit einiger Zeit ein Pflegeverhältnis besteht. Wie lange dieses Verhältnis gedauert haben muß, sagt das Gesetz nicht. Ein bis zwei Jahre dürften als Minimum genügen. Oft wird das Pflegeverhältnis wesentlich länger gedauert haben, wenn man berücksichtigt, daß der Annehmende das vierzigste Altersjahr zurückgelegt haben muß, bis er berechtigt ist, die Adoption vorzunehmen, das Kind aber oft als Säugling in die Familie aufgenommen wird. Handelt es sich beim Adoptiv-

SCHWEIZERHAUS

Spezialprodukte für
Säuglings- und Kinderpflege



Dr. Gubser-Knoch AG. Schweizerhaus, Glarus
zuverlässige Heil- und Vorbeugungsmittel
für die Pflege des Säuglings und des Klein-
kindes. Tausendfach erprobt und bewährt.

Bitte Mama, bade mich
mit Balma - Kleie



Balma-Kleie schützt meine zarte Haut
vor Rötungen und Wundsein.

kind um eine erwachsene Person, so fällt ein Pflegeverhältnis außer Betracht. Das Gesetz läßt aber auch andere wichtige Gründe zu. So ist es z. B. denkbar, daß ein altes Ehepaar seine langjährige, treue Hausangestellte adoptiert. Unter allen Umständen darf dem Adoptivkind aus der Annahme kein Nachteil erwachsen, andernfalls wäre die Genehmigung zu verweigern.

Die Wirkungen der Kindesannahme

sind im allgemeinen der Rechtsstellung des ehelichen Kindes nachgebildet. Es lassen sich aber immerhin recht erhebliche Abweichungen feststellen. Das Adoptivkind erhält vor allem den Familiennamen des Annehmenden. Hingegen steht das Bürgerrecht des Annehmenden dem Adoptivkind nicht zu. Das wird oft übersehen, besonders wenn die Adoption eines ausländischen Kindes gewünscht wird. Vielmehr behält das Adoptivkind sein ursprüngliches Bürgerrecht bei. Die elterlichen Rechte und Pflichten, also insbesondere die Unterhalts- und Erziehungspflicht gehen auf den Annehmenden über. Die Beziehungen zu den leiblichen Eltern gehen völlig unter. Stirbt der Annehmende, so lebt nicht etwa die elterliche Gewalt der leiblichen Eltern wieder auf, sondern das Kind gilt als Waise und wird unter Vormundschaft gestellt.

Hinsichtlich des Erbrechts gilt, daß der Annehmende und seine Nachkommen gegenüber dem Annehmenden erbberechtigt werden, ohne die bisherige Erbberechtigung in ihrer leiblichen Familie zu verlieren. Umgekehrt hat der Annehmende kein Erbrecht gegenüber dem Angenommenen. Damit sollen mißbräuchliche Adoptionen zum vorneherrn ausgeschlossen werden. Eine große praktische Bedeutung kommt allerdings dieser Bestimmung nicht zu, da die Adoptivkinder in der Regel vermögenslos sind. Soweit die gesetzliche Regelung. Vertraglich können aber in der Adoptionsurkunde über die elterlichen Vermögensrechte und über das Erbrecht beliebige Abweichungen festgesetzt werden. So wird etwa vereinbart, daß das Adoptivkind dann in seinen Erbansprüchen zurückgesetzt werden soll, wenn dem Annehmenden nach der Adoption noch ein ehelicher Nachkomme geboren werden sollte.

Die Kindesannahme kann aufgehoben werden

Diese Aufhebung ist zunächst im Einverständnis beider Teile möglich. Die Form ist dieselbe wie bei der Adoption. Notwendig ist somit die öffentliche Beurkundung und die Genehmigung der Aufhebung durch die zuständige Behörde. Die Adoption kann aber auch durch gerichtliches Urteil aufgehoben werden. Dies auf Antrag des Kindes und seines gesetzlichen Vertreters, wenn wichtige Gründe vorliegen. Diese können z. B. darin bestehen, daß der Annehmende nicht genügend für das Adoptivkind sorgt, oder wenn im Verbleiben beim Annehmenden eine Gefährdung des Kindes erblickt werden muß. Der Annehmende kann seinerseits die gerichtliche Aufhebung der Adoption verlangen, wenn gegenüber dem Kind ein Enterungsgrund vorliegt. Das ZGB kennt zwei Enterungsgründe, nämlich

1. wenn der Erbe gegen den Erblasser oder gegen eine diesem nahe verbundene Person ein schweres Verbrechen begangen hat,
2. wenn er gegenüber dem Erblasser oder einem von dessen Angehörigen die ihm obliegenden familienrechtlichen Pflichten schwer verletzt hat.

Für die gerichtliche Aufhebung der Adoption fällt besonders der in Ziffer 2 genannte Grund in Betracht. Die Aufhebung der Adoption kommt in der Praxis glücklicherweise selten vor.